

Bürgermeisterin
Bürgermeister
-Zentrum für Arbeit-

im Kreis Coesfeld

Abteilung: 50.3 – Zentrum für Arbeit
Zeichen: 50.3 / 50 12 00-03
50.3 / 50 22 02-00 02 02
Auskunft: Herr Thien
Gebäude: III, Schützenwall 16
Zimmer-Nr.: 210
Telefon: 02541 / 18 - 5019
Zentrale: 02541 / 18 - 0
Telefax: 02541 / 18 - 5097
E-Mail: sozialhilfe@kreis-coesfeld.de
Internet: <http://www.kreis-coesfeld.de>

Datum: 25.01.2008

Nachrichtlich:

Kreis Borken
Der Landrat
Sozialamt
46322 Borken

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Sozialamt
45655 Recklinghausen

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Sozialamt
48563 Steinfurt

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt
48207 Warendorf

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Sozialamt
48127 Münster

Fachbereichsleiter 2
14 Rechnungsprüfung
Abteilungen 53, 50.1,
50.2, 50.3, 51

Mitteilung des Kreises Coesfeld als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Rundschreiben Nr. 6/2008

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

**hier: Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II;
Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt
Mein Rundschreiben Nr. 6/2005 vom 24.03.2005**

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

**hier: Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II;
Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt
Mein Rundschreiben Nr. 6/2005 vom 24.03.2005**

Gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II sind Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung sowie für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nicht von den Regelleistungen umfasst. Diese Leistungen werden gesondert erbracht. Die Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 3 SGB II).

Erstausstattungen für Bekleidung

Erstausstattungen für Bekleidung sind nur in ganz wenigen Ausnahmefällen als Beihilfe denkbar, z.B. wenn der vollständige Verlust durch einen Wohnungsbrand eingetreten ist. Hier sollen tatsächlich nur außergewöhnliche Umstände berücksichtigt werden, die eine nahezu vollständige Neuausstattung mit Bekleidung erfordern.

Die Notwendigkeit einer Pauschalierung der Beträge für die Erstausstattung für Bekleidung wird derzeit nicht gesehen.

Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft sowie Säuglingserstausstattung

Für Schwangerschaftsbekleidung sind ab dem 4. Schwangerschaftsmonat 150,00 € zu gewähren.

Für die Erstausstattung bei Geburt (Säuglingserstausstattung) ist eine Pauschale in Höhe von 435,00 € zu gewähren.

Die Säuglingserstausstattung sollte sechs Wochen vor der Geburt (in Anlehnung an den normalen Beginn der Mutterschutzfrist) ausgezahlt werden, um der Leistungsberechtigten genügend Zeit zu geben, alle Gegenstände – unter Ausnutzung von Sonderangeboten - neu und ggf. gebraucht erwerben zu können.

Mit diesem Betrag sind alle Bedarfe des Säuglings/Kleinkindes (z.B. komplette Bekleidung, Wäsche, Wickelaufgabe, Gummiunterlage, Badewanne, Milchflaschen, Kinderwagen, Fußsack, usw.) abgedeckt. Bei der Höhe der Pauschale ist berücksichtigt worden, dass viele Gegenstände auch gebraucht gekauft (z.B. bei den Kleiderkammern oder Kinderkleidermärkte) bzw. von Familienmitgliedern / Verwandten/Bekanntem / Freunden günstig bzw. kostenlos erworben werden können.

Der Bedarf für Erstausstattung der Wohnung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes ist ebenfalls mit der Pauschale abgedeckt.

Die Pauschalen sind so bemessen, dass grundsätzlich der entsprechende Bedarf gedeckt werden kann. Der Grundsatz der individuellen Hilfestellung und des Bedarfsdeckungsprinzips erfordert jedoch, dass in begründeten Fällen der Bedarf durch eine individuell bemessene Leistung sichergestellt werden kann.

Die Pauschalen nach § 23 Abs. 3 SGB II werden auf Antrag erbracht.

Mein Rundschreiben Nr. 6/2005 vom 24.03.2005 wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Bleiker

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterin
Bürgermeister
-Zentrum für Arbeit-

im Kreis Coesfeld

Abteilung: 50.3 – Zentrum für Arbeit
Zeichen: 50.3 / 50 11 00-07
50.3 / 50 22 02-00 02 01
Auskunft: Herr Thien
Gebäude: III, Schützenwall 16
Zimmer-Nr.: 210
Telefon: 02541 / 18 - 5019
Zentrale: 02541 / 18 - 0
Telefax: 02541 / 18 - 5099
E-Mail: carsten.thien@kreis-coesfeld.de
Internet: <http://www.kreis-coesfeld.de>

Datum: 31.03.2009

Nachrichtlich:

Kreis Borken
Der Landrat
Sozialamt
46322 Borken

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Sozialamt
45655 Recklinghausen

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Sozialamt
48563 Steinfurt

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt
48207 Warendorf

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Sozialamt
48127 Münster

Fachbereichsleiter 2
14 Rechnungsprüfung
Abteilungen 53, 50.1,
50.2, 50.3, 51

Mitteilung des Kreises Coesfeld als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Rundschreiben Nr. 6/2009

**Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II;
hier: Leistungen gem. § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II für Erstaussstattungen für die
Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R -**

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8:30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8:30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Gem. § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II sind Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gem. § 23 Abs. 3 S. 2 SGB II gesondert erbracht.

Eine Erstausstattung in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die Leistungsberechtigten erstmalig (oder aus einer Einrichtung wieder) in eine eigene Wohnung ziehen und über keine/n bzw. keine/n ausreichende/n Wohnungsausstattung / Hausrat verfügen oder dass wesentliche Ausstattungsgegenstände in der bisherigen Wohnung nicht vorhanden waren bzw. die Berechtigten keinen Zugriff darauf haben.

Ist ein notwendiges/r Haushaltsgerät / Ausstattungsgegenstand (z. B. Waschmaschine) in einer (ansonsten eingerichteten) Wohnung nicht vorhanden, so ist die **erstmalige** Anschaffung ebenfalls zur Erstausstattung für die Wohnung zu rechnen (vgl. Urteil des BSG vom 19.09.2008 - B 14 AS 64/07 R).

Dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung neu bezogen wurde oder nicht; entscheidend ist allein, ob der / die Leistungsberechtigte glaubhaft versichert und ggf. nachweist, seit Begründung seines / ihres eigenen Hausstands ein solches Haushaltsgerät bzw. einen solchen Ausstattungsgegenstand nicht besessen zu haben.

Dies kann insbesondere in folgenden Fällen zutreffen:

- Der Leistungsberechtigte hat bisher möbliert gewohnt.
- Der Leistungsberechtigte war bisher obdachlos.
- Der Leistungsberechtigte hat bislang in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gelebt.
- Der Leistungsberechtigte war inhaftiert.
- Mobiliar, Haushaltsgeräte und Hausrat wurden bei einem Brand zerstört.
In diesem Fall kommt eine Leistungsgewährung nur in Betracht, soweit die Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind.
- Bei einer Trennung von Ehe- oder Lebenspartnern besteht grundsätzlich Anspruch auf Teilung des Hausrats. Sofern jedoch nach der Trennung Bedarf hinsichtlich einzelner Möbel / Haushaltsgegenstände aufgrund der Teilung des Hausstandes besteht, ist der Ergänzungsbedarf auch Bedarf im Sinne des § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II.

Als Beihilfe für die Beschaffung von Mobiliar (einschließlich Hausrat) und Haushaltsgeräten (Waschmaschine, Elektroherd, Kühlschrank, Kleingeräte) wird für den Kreis Coesfeld für eine Einzelperson eine Pauschale in Höhe von 1.250,00 € festgesetzt. Für jede weitere der Bedarfsgemeinschaft angehörende Person beträgt die Pauschale 285,00 €.

Die vorgenannten Pauschalen wurden anhand der im Rahmen des Modellvorhabens „Pauschalierung“ vorgenommenen Ermittlungen und Berechnungen festgesetzt und entsprechend der Entwicklung der Regelleistungen fortgeschrieben. Sich ergebende Rechtsprechung zu den einmaligen Leistungen wird beobachtet.

Wenn einzelne Gegenstände im Rahmen eines erforderlichen Ergänzungsbedarfs beantragt werden, ist zunächst zu prüfen, ob nach der Besonderheit des Einzelfalls dieser Gegenstand für eine geordnete Haushaltsführung unabdingbar ist. Die Höhe des entsprechenden Bedarfes ist dann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten abweichend von der Pauschale festzulegen.

Leistungen werden nicht für sogenannte Ersatzbeschaffungen erbracht. Für diese Zwecke hat der Leistungsberechtigte aus den Regelleistungen Rücklagen zu bilden, ggf. kommt eine darlehensweise Hilfestellung nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB II in Betracht.

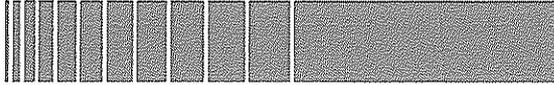
Mein Rundschreiben Nr. 5/2005 wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Bleiker', written over the printed name.

Bleiker



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterin
Bürgermeister
-Zentrum für Arbeit-

im Kreis Coesfeld

Abteilung: 50.3 – Zentrum für Arbeit

Zeichen: 50.3 / 50 11 00-07

50.3 / 50 22 02-00 02 02

Auskunft: Frau Terhörst

Gebäude: III, Schützenwall 16

Zimmer-Nr.: 208

Telefon: 02541 / 18 - 5022

Zentrale: 02541 / 18 - 0

Telefax: 02541 / 18 - 5097

E-Mail: anika.terhoerst@kreis-coesfeld.de

Internet: <http://www.kreis-coesfeld.de>

Datum: 17.06.2009

Nachrichtlich:

Kreis Borken
Der Landrat
Sozialamt
46322 Borken

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Sozialamt
45655 Recklinghausen

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Sozialamt
48563 Steinfurt

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt
48207 Warendorf

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Sozialamt
48127 Münster

Fachbereichsleiter 2
14 Rechnungsprüfung
Abteilungen 53, 50.1,
50.2, 50.3, 51

Mitteilung des Kreises Coesfeld als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Rundschreiben Nr. 19/2009

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

hier: Säuglingserstausrüstung und Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II – Mein Rundschreiben Nr. 06/2008 vom 25.01.2008

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Mein Rundschreiben Nr. 06/2008 vom 25.01.2008 hebe ich insoweit auf, als die Pauschalbeträge für die Säuglingserstausstattung und Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II zum 01.07.2009 entsprechend der Rentenwertsteigerung von 2,41 % erhöht werden.

Insofern sind ab dem 01.07.2009 für Schwangerschaftsbekleidung ab dem 4. Schwangerschaftsmonat 154,00 € und für die Erstausstattung bei Geburt (Säuglingserstausstattung) ein Betrag in Höhe von 445,00 € zu gewähren.

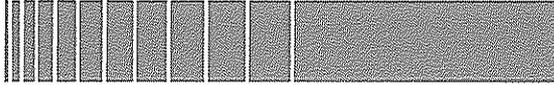
Im Übrigen ist das Rundschreiben 06/2008 weiterhin anzuwenden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bleiker', written in a cursive style.

Bleiker



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterin
Bürgermeister
-Zentrum für Arbeit-

im Kreis Coesfeld

Abteilung: 50.3 – Zentrum für Arbeit

Zeichen: 50.3 / 50 11 00-07

50.3 / 50 22 02-00 02 01

Auskunft: Frau Terhörst

Gebäude: III, Schützenwall 16

Zimmer-Nr.: 208

Telefon: 02541 / 18 - 5022

Zentrale: 02541 / 18 - 0

Telefax: 02541 / 18 - 5097

E-Mail: anika.terhoerst@kreis-coesfeld.de

Internet: <http://www.kreis-coesfeld.de>

Datum: 17.06.2009

Nachrichtlich:

Kreis Borken
Der Landrat
Sozialamt
46322 Borken

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Sozialamt
45655 Recklinghausen

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Sozialamt
48563 Steinfurt

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt
48207 Warendorf

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Sozialamt
48127 Münster

Fachbereichsleiter 2
14 Rechnungsprüfung
Abteilungen 53, 50.1,
50.2, 50.3, 51

Mitteilung des Kreises Coesfeld als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Rundschreiben Nr. 20/2009

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

hier: Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten gemäß § 23
Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II

Mein Rundschreiben Nr. 06/2009 vom 31.03.2009

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Mein Rundschreiben Nr. 06/2009 vom 31.03.2009 hebe ich insoweit auf, als die Pauschalbeträge für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II zum 01.07.2009 entsprechend der Rentenwertsteigerung von 2,41 % erhöht werden.

Insofern wird ab dem 01.07.2009 für die Beschaffung von Mobiliar (einschließlich Hausrat) und Haushaltsgeräten für eine Einzelperson eine Pauschale in Höhe von 1.280,00 € und für jede weitere der Bedarfsgemeinschaft angehörende Person in Höhe von 292,00 € festgesetzt.

Im Übrigen ist das Rundschreiben 06/2009 weiterhin anzuwenden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



Bleiker